

Satzung für den Mastenschuppen

1. Der Mastenschuppen ist Eigentum des Eider - Yacht - Club. Interessierte Bootseigner erhalten einen Regalplatz. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines Regalplatzes besteht nicht. Die Kosten für die Nutzung werden vom Vorstand festgesetzt.
2. Die Reparaturkosten und die Renovierungskosten tragen die derzeitigen Nutznießer zu gleichen Teilen. Der Club ist ein Nutznießer. Eventuelles Umsetzen des Mastenschuppens bzw. dessen Demontage im Falle von Grundstücksschwierigkeiten sind von den Nutznießern durchzuführen. Die dabei anfallenden Kosten tragen die Nutznießer. Eigenmächtige Veränderungen am Schuppen bzw. an den Konsolen sind ebenfalls nicht erlaubt.
3. Nutzt ein Mitglied seinen Regalplatz nicht mehr, so fällt dieser automatisch an den Club zurück und kann neu vergeben werden. Ausgenommen sind Fälle, bei denen Mitglieder den Platz vorübergehend nicht nutzen können. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand.
4. Jeder Platzinhaber hat durch die Bezahlung vollen Anspruch auf seinen gesamten Regalplatz. Er ist nicht verpflichtet, weiteres Material in seinem Regalplatz aufzunehmen. Im Winterhalbjahr dürfen außer Masten und ähnlichen Langhölzern keine anderen Gegenstände im Mastenschuppen gelagert werden. Allerdings ist die Lagerung von Materialien außerhalb des Mastenschuppens auf dem Clubgelände nicht statthaft. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
5. Jeder Mastbesitzer ist im Falle einer Beeinträchtigung des Lichtraumes (Durchgang) verpflichtet, überstehende Gegenstände (Winden, Beschläge u.ä.) zu demontieren. Er darf in die Regalfächer seiner Nachbarn nur mit deren Genehmigung Gegenstände hineinragen lassen. Schleifarbeiten sind im Mastenschuppen nicht erlaubt.
6. Das Winterhalbjahr beginnt 10 Tage (am Mittwoch) vor dem 1. offiziellen Aufschlepptermin. Zu diesem Mittwoch muß der Mastenschuppen zur Aufnahme von Masten geräumt sein. Es endet 10 Tage (am Mittwoch) nach dem letzten offiziellen Abschlepptermin. Vor diesem Mittwoch darf der Mastenschuppen nicht mit Winterlagerteilen belegt werden.

Rendsburg, den 23.09.1992